

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 39 vom 28. September 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 5 i.V. mit § 7 Abs. 1 UVPG
Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 1

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Neubau eines Einfamilienhauses mit erdgeschossigem Anbau einer Bäckereifiliale
Bad Reichenhall, Grenzlandstraße 11 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Erneute Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB
und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für den Entwurf des
Bebauungsplans „St. Zeno Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan 3

Stadt Laufen

Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags
(Eintragungsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021) 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 i.V. mit § 7 Abs. 1 UVPG Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, beabsichtigt das Vorhaben Gewässerausbau Hochwasserschutz Gerner Bach durch einen Ausbau des überdeckten Abschnittes inklusive Anschlussbereiche im Unterlauf zwischen Fkm 0,285 bis 0,534 im Ortsbereich von Berchtesgaden (Teilbereich Bauabschnitt 04 Unterlauf) durchzuführen.

Kurzbeschreibung Gewässerausbaumaßnahme und Projektgebiet

Der Gerner Bach weist im Ortsbereich von Berchtesgaden zwischen Fkm 0,338 und 0,388 einen ca. 50 m langen überdeckten Gerinneabschnitt auf, der auf Grund der zu geringen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, den Bemessungshochwasserabfluss schadlos abzuführen. Die gesamte Ausbaumaßnahme (Bauabschnitt 04) betrifft den überdeckten Gerinneabschnitt (Durchlass) mit den Gewässerabschnitten ober- und unterhalb auf einer Strecke von insgesamt ca. 250 m. Mit dem Vorhaben sollen gefährdete Anliegerobjekte, die Staatsstraße St 2100 (Salzburger Straße) und die Bundesstraße B 305 geschützt werden.

Die Baumaßnahmen beschränken sich auf die unmittelbare Umgebung des Gerner Baches und betreffen im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Ausbauabschnitt unterhalb des Durchlasses: Ufersicherung links mittels Ufermauer/ rechts Wasserbausteinen sowie die Tieferlegung der Sohle durch Entfernung eines Sohlabsturzes (unterer Abschnitt),
- Durchlass und Brücke: Vergrößerung und Vertiefung, Änderung des Verlaufes und Verlängerung des Durchlasses (mittlerer Abschnitt),
- offenes Gerinne mit Ufermauern beidseitig: Verlegung, Vergrößerung und Vertiefung Gerinne mit Sicherung des Sohlsubstrates durch Sohlgurte mit einer pendelnden Tiefenrinne (oberer Abschnitt),
- Gerinne Ausbau Grabenschmiede: Vergrößerung und Vertiefung Gerinne mit Sicherung des Sohlsubstrates durch Sohlgurte mit einer pendelnden Tiefenrinne (oberer Abschnitt),
- Straßenanhebung des öffentlich-rechtlichen Eigentümerweges „Grabenschmiede bzw. Weg zur Grabenschmiede“ (oberer Abschnitt).

Auswirkungen des Vorhabens

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten gibt es nicht.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt im geringen Umfang, da nur eine Verbesserung des Bestandsausbaues erfolgt. Für die Baumaßnahmen im oberen und mittleren Bereich ist eine Wasserhaltung vorgesehen. Gewässertrübungen durch Schwebstoffe im Gewässer mit Wirkungen auf Gewässerorganismen und Fische und deren Laich wird dadurch vermieden.

Insbesondere im oberen Abschnitt werden gewässerbegleitende Gehölzbestände entfernt und nach Fertigstellung der Ufersicherung teilweise wiederhergestellt.

Der Ausbau der Gerner Baches führt zu einer geringfügigen Veränderung des Ortsbildes.

Durch die Bautätigkeiten Abbruch Durchlass und Uferbefestigungen sowie Veränderungen und Neubau dieser, Neubau Hochwasserschutzmauern, Straßenanhebung und Absenkung des Gerinnes wird Bauschutt (Beton, Asphalt) erzeugt und zudem fällt Aushubmaterial an.

Belästigungen in Form von Lärm und Staub fallen für die Anwohner nur temporär während der Bauzeit an.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i.V. mit Anlage 3 zum UVPG, § 2 Abs. 4 Nr. 1.c) UVPG i.V. mit Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben Gewässerausbau als „sonstige Gewässerausbaumaßnahme, die ihrer Art nach nicht von den Nrn. 13.1 bis 13.17 bzw. Nr. 13.18.2 erfasst werden“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die maßgeblichen Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung sind in der Anlage 2 zum UVPG und die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 2 UVPG zu erwarten sind (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 3, § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG). Der Feststellungsvermerk vom 23.02.2021 über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich. Es kann insoweit, wie mit Antragschreiben vom 30.08.2021 beantragt, eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den Gewässerausbau des Gerner Baches nach § 67 Abs. 1 Satz 1 WHG durchgeführt werden. Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde das Wasserwirtschaftsamt Traunstein als allgemeiner amtlicher Sachverständiger mit Schreiben vom 12.10.2020 und die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 05.02.2021 zum ursprünglichen Plansatz vom 30.07.2020 beteiligt.

Das **Wasserwirtschaftsamt Traunstein** hat mit Schreiben vom 03.02.2021 festgestellt, dass das gutachterliche Fazit in der Antragsunterlage „Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVP“ vom 17.02.2020“ (jetzt 30.08.2021 Einlage Nr. 09) plausibel ist, indem das Bauvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt.

Die **untere Naturschutzbehörde** hat mit Schreiben vom 12.02.2021 bestätigt, dass die naturschutzfachlichen Antragsunterlagen „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 17.02.2020 (jetzt 30.08.2021 Einlage Nr. 07), spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 17.02.2020 (jetzt 30.08.2021 Einlage Nr. 08) und die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG vom 17.02.2020 (jetzt 30.08.2021 Einlage Nr. 09)“ vollständig sind (einschließlich Vermeidungsmaßnahmen AV 1 bis AV 3 sowie Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt) und im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden. Außerdem wird aus naturschutzrechtlicher Sicht das gutachterliche Fazit im Untersuchungsbericht UVPG geteilt, dass die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn erbringen würde.

Die überschlägige Einschätzung und Beschreibung, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 2 UVPG ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassende Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen und der Erheblichkeit		
Schutzgüter gemäß UVPG	mögliche nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	gering	nicht erheblich
Wasser (Fließgewässer)	gering	nicht erheblich
Luft und Klima	gering (Bauphase)	nicht erheblich
Tiere (Vögel, Fische, Libellen)	geringe bis mittlere	nicht erheblich
Pflanzen	gering	nicht erheblich
Landschaft (Landschaftsbild)	gering	nicht erheblich
Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Denkmäler)	gering	nicht erheblich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	nicht gegeben	nicht erheblich

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt, die Landschaft und den Siedlungsbereich sind insgesamt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als unerheblich einzustufen.

Bad Reichenhall, den 16. September 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Neubau eines Einfamilienhauses mit erdgeschossigem Anbau einer Bäckereifiliale
Bad Reichenhall, Grenzlandstraße 11

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 08.09.2021 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.: BGV-23-2021
Bauherr: xxx
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit erdgeschossigem Anbau einer Bäckereifiliale
Grundstück: Grenzlandstraße 11
Flur-Nr.: 216/7
Gemarkung: Marzoll

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen sind die Grundstücke mit der Flur-Nr.228/4, Gemarkung Marzoll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-264 oder -260, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Bad Reichenhall, den 13. September 2021
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Erneute Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für den Entwurf des Bebauungsplans „St. Zeno Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung am 21.09.2021 den Entwurf des Bebauungsplans „St. Zeno Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke Fl. Nr. 56 (Teiffäche) und 164 (Salzburger Straße 52), jeweils Gemarkung St. Zeno, in der Fassung vom 20.09.2021 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „St. Zeno Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 20.09.2021 für die Grundstücke Fl. Nr. 56 (Teilfläche) und 164 (Salzburger Straße 52), jeweils Gemarkung St. Zeno, und die Begründung liegen im Rathaus, Neues Verwaltungsgebäude, im Flur des 1. Obergeschosses im Stadtbauamt und im Zimmer 101, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall,

vom 06. Oktober 2021 bis einschließlich 10. November 2021 öffentlich aus.

Die Einsichtnahme im Rathaus ist nur nach telefonischer Termin-Vereinbarung möglich. Termine können unter folgenden Rufnummern vereinbart werden: **08651-775222** oder **08651-775260**.

Der Bebauungsplan „St. Zeno Ost“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird kein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die Auslegung von Unterlagen kann gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind unter der Adresse

<https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen>

veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der genannten Auslegungsfrist von jedermann schriftlich abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch an das Stadtbauamt per E-Mail an Henry.Roesler@Stadt-Bad-Reichenhall.de gerichtet werden. Die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift im Rathaus ist gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Entgegennahme zur Niederschrift nur eingeschränkt bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Reichenhall, den 22. September 2021
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Die Stadt Laufen bildet einen Eintragsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:
Eintragsraum: Rathaus Laufen, Bürgerservice-Büro im EG, 83410 Laufen, Rathausplatz 1 (barrierefrei)
Eintragsfrist: 14. bis 27.10.2021
Öffnungszeiten: Mo.-Mi., 08:00-16:00 Uhr
Do., 08:00-18:00 Uhr,
Fr., 08:00-12:30 Uhr.
Zusätzlich am
Do., 21.10.2021, 18:00-20:00 Uhr, und am
Sa., 23.10.2021, 09:00-12:00 Uhr.
2. Die Stimmberechtigten können sich in dem oben genannten Eintragsraum der Stadt Laufen eintragen. Sie haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20**

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die **Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021**, und **endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de), als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Laufen, den 28. September 2021
Stadt Laufen

Christian Reiter, Geschäftsleiter
